Debeka
Lebensversicherungsverein a. G.

Allgemeine Angaben über die Steuerregelungen einer kongruent rückgedeckten Unterstützungskassenzusage – Steuermerkblatt

1 Einkommensteuer

1.1 Zuwendungen und Verwaltungskosten an Unterstützungskassen

Der Arbeitgeber leistet Zuwendungen an die Unterstützungskasse, die der Finanzierung der Versorgungsleistungen dienen, die von der Unterstützungskasse zu erbringen sind. Auch Zuwendungen die durch eine Entgeltumwandlung des Arbeitnehmers finanziert werden, sind Zuwendungen des Arbeitgebers. Diese stellen für den Arbeitgeber Betriebsausgaben im Sinne des § 4d Einkommensteuergesetz (EStG) dar. Verwaltungskosten, die der Arbeitgeber an die Unterstützungskasse leistet, sind gemäß § 4 Abs. 4 EStG als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Um die Abzugsfähigkeit der Zuwendungen des Arbeitgebers an die Unterstützungskasse als Betriebsausgaben zu gewährleisten, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Es müssen laufende Zuwendungen gezahlt werden, die der Höhe nach gleich bleiben oder steigen.
- Die Zuwendungen werden bis zu dem Zeitpunkt gezahlt, zu dem erstmals Altersversorgungsleistungen vorgesehen sind, mindestens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Leistungsanwärter das 62. Lebensjahr erreicht hat.
- Leistungsanwärter dürfen nur solche Arbeitnehmer sein, die am Schluss des Wirtschaftsjahres, in dem die Zuwendung erfolgt, das 23. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, es liegen bereits unverfallbare Versorgungsanwartschaften vor.
- Die Unterstützungskasse darf die von ihr zur Rückdeckung abgeschlossene Rückdeckungsversicherung nicht beleihen.

1.2 Keine Bilanzierung des Leistungsanspruchs

Die vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer erteilte arbeitsrechtliche Zusage führt bei kongruent rückgedeckten Unterstützungskassenzusagen nicht dazu, dass der Arbeitgeber für die Erfüllung der Zusage entsprechende Rückstellungen bilden muss bzw. darf. Aus den Einkommensteuerrichtlinien zu § 6a EStG ergibt sich, dass eine Rückstellung dann nicht gebildet werden darf, wenn bereits aufgrund einer anderen Zusage eine Doppelfinanzierung vorliegen würde. Die andere Zusage stellt in diesem Fall die Zusage der Unterstützungskasse dar. Das Leistungsversprechen der Unterstützungskasse und die von ihr abgeschlossene Rückdeckungsversicherung sind nicht der Vermögenssphäre des Arbeitgebers zuzurechnen.

1.3 Lohnsteuerliche Behandlung der Zuwendungen beim Arbeitnehmer

Weder die Erteilung eines Versorgungsversprechens durch den Arbeitgeber noch die Zusage der Unterstützungskasse führen zu einem lohnsteuerlichen Zufluss beim Arbeitnehmer. Gleiches gilt auch für den Abschluss einer entsprechenden Rückdeckungsversicherung durch die Unterstützungskasse. Auch die Verpfändung der Rückdeckungsversicherung an den Arbeitnehmer und seine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen führt nicht zu einer anderen steuerrechtlichen Beurteilung, weil es an einem Rechtsanspruch des Arbeitnehmers gegenüber der Unterstützungskasse fehlt.

1.4 Leistungen der Unterstützungskasse

Da die Unterstützungskasse Leistungen ausschließlich an die in der Zusage genannten Versorgungsberechtigten erbringt, sind diese Zahlungen keine Betriebseinnahmen des Arbeitgebers.

Für die Versorgungsberechtigten werden diese Leistungen als Versorgungsbezüge im Rahmen der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 EStG behandelt. Die Lohnsteuer wird von der Unterstützungskasse einbehalten und an das Finanzamt abgeführt.

2 Versicherungsteuer

Die Zuwendungen an die Unterstützungskasse sind in Deutschland von der Versicherungsteuer befreit.

3 Abschließende Hinweise

Die Ausführungen geben den Stand zum 01.07.2024 wieder. Die Anwendung dieser Steuerregelungen kann nicht für die gesamte Laufzeit der Versicherung garantiert werden.

Bei den vorstehenden Ausführungen handelt es sich lediglich um allgemeine Angaben. Im Einzelfall empfehlen wir, einen Steuerberater zu konsultieren oder beim zuständigen Finanzamt eine Auskunft einzuholen.